
Umsetzungskonzept zur Elternpartizipation an der Oberstufenschule Strättligen Thun

I. Allgemeines

Grundlage (Art. 1)

Das Umsetzungskonzept zur Elternpartizipation an der Oberstufenschule Strättligen Thun basiert auf der "Verordnung über die Elternpartizipation an den Volksschulen und Kindergärten" gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 313 vom 27. Mai 2010.

Zweck der Elternpartizipation (Art. 2)

¹ Die Elternpartizipation bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.

² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind stärken und seinem Wohl und Interesse dienen.

Definition von Elternpartizipation (Art. 3)

¹ Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern unterscheidet zwischen Mitarbeit und Mitsprache in definierten Bereichen.

² Die Elternpartizipation erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeiten der jeweiligen Schulorgane.

Die Mitarbeit kann auf Schulebene, aber auch auf Klassenebene stattfinden.

Sie bezieht sich beispielsweise auf Themen wie:

- Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen
- Aktionstag, Fest
- Pausenplatzgestaltung
- Aufgabenbetreuung
- Gesundheitsförderung
- Elternbildung

Personalführung, Laufbahnentscheide, Ziele und Inhalte des Unterrichts, Organisationsstruktur und Finanzierung entziehen sich der Mitsprache der Eltern.

³ Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternpartizipation.

II. Organe

Klasseneltern und Elternrat (Art. 4)

¹ Organe der Elternpartizipation sind:

1. Die Klasseneltern auf Klassenebene.
2. Der Elternrat, in der Regel auf Schulstandortebene.

² Sowohl die „Klasseneltern“ wie auch der „Elternrat“ halten die an den Zusammenkünften besprochenen Themen und Ergebnisse schriftlich fest und informieren die Schule.

Dazu ist mindestens eine Aktennotiz erforderlich.

III. Klassenebene; Klasseneltern

Zusammensetzung der Klasseneltern (Art. 5)

Alle Eltern einer Klasse bilden die Klasseneltern.

Organisation der Klasseneltern (Art. 6)

¹ Die Schulleitung definiert die Organisation der Klasseneltern. Sie regelt insbesondere

a Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bedürfnissen von Elternschaft und Schule.

b Verantwortung

Nach Rücksprache mit der Schulleitung kann die Klassenlehrkraft die Verantwortung zur Verwirklichung eines Anliegens teilweise oder ganz an Eltern delegieren.

c Kompetenzen

Nach Rücksprache mit der Schulleitung kann die Klassenlehrkraft Eltern mit Kompetenzen versehen zur Verwirklichung eines Anliegens, soweit dies nicht durch Art. 3, Abs. 2 beschränkt ist.

d Einberufung

Klasseneltern treffen sich anlässlich der Elternabende.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt zum Elternabend ein. Bei diesem Anlass werden die Klasseneltern jeweils über die Möglichkeit der Elternmitwirkung informiert.

An den Elternabenden wird ein ständiges Traktandum „Elternanliegen“ geführt. Die Anliegen der Eltern werden z.Hd. der Schulleitung aufgenommen.

Die Schulleitung klassiert die Anliegen gemäss Anhang I und entscheidet über Annahme, bzw. die Art und Weise der Weiterbearbeitung. Die Entscheide werden den betroffenen Eltern kommuniziert.

An der Elternmitarbeit interessierte Eltern können sich in einer aufgelegten Liste z.Hd. der Schulleitung eintragen oder sich direkt bei der Schulleitung melden.

² Im Übrigen konstituieren sich die Klasseneltern selbst.

Ziele und Information der Klasseneltern (Art. 7)

¹ Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Diskussion und Mithilfe bei der Lösung aktueller und zukünftiger schulischer Herausforderungen auf Klassenebene.

² Die Klasseneltern werden von der Lehrperson über Ziele, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte des Unterrichts, über besondere Arbeitsregeln und Ordnungen sowie über geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

IV. Schulebene; Elternrat

Zusammensetzung des Elternrats (Art. 8)

Die delegierten Klasseneltern bilden den Elternrat.

Grundsätzlich sind alle Klasseneltern in den Elternrat, bzw. in eine Elternratsgruppe delegierbar. Entscheidend für die Teilnahme sind das Interesse für ein zu verfolgendes Ziel und die Bereitschaft zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit.

Für die Mitarbeit werden in der Regel die Eltern kontaktiert, welche sich für die Elternmitarbeit interessieren und sich in die Liste am Elternabend eingetragen oder sich bei der Schulleitung gemeldet haben.

Bei grösseren Anliegen kann die Schulleitung an Elternforen * zur Mitarbeit aufrufen oder gezielt Eltern anfragen.

Organisation des Elternrats (Art. 9)

- ¹ Die Schulleitung definiert die Organisation des Elternrats. Sie regelt insbesondere deren
 - a Aufgaben
Die Aufgaben ergeben sich aus den Bedürfnissen von Elternschaft und Schule.
 - b Verantwortung
Die Schulleitung kann die Verantwortung zur Verwirklichung eines Anliegens teilweise oder ganz an Eltern delegieren.
 - c Kompetenzen
Die Schulleitung kann Elternratsgruppen mit Kompetenzen versehen zur Verwirklichung eines Anliegens, soweit dies nicht durch Art. 3, Abs. 2 beschränkt ist.
 - d Einberufung, Anzahl, Wahl und Amtsdauer
 - Die bestehenden Elternforen * werden durch die Schulleitung einberufen.
 - Interessierte Eltern werden zu festgelegten Themen für die Mitarbeit gesucht, resp. angesprochen (siehe Art. 8 und Anhang I) und bilden eine Elternratsgruppe (AG).
 - Die Themen ergeben sich aus den Bedürfnissen der Eltern (Art. 6 d) oder der Schule (Art.6 a)
 - Nach Abschluss der Arbeiten kann die AG aufgelöst werden.
 - Es sind verschiedene AG nebeneinander zu verschiedenen Themen möglich.
- ² Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selber.

Ziele und Information des Elternrats (Art. 10)

- ¹ Die Zusammenkünfte des Elternrats dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Vertretung von Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, die sich bei den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben.
- ² Der Elternrat ist für die Schulleitung bei klassenübergreifenden und die Gesamtschule betreffenden Anliegen Ansprechpartner und wird von ihr über wichtige Projekte informiert. Die Schulleitung ist Ansprechperson von und nach aussen.
- ³ Der Elternrat informiert regelmässig die Klasseneltern.
Die Elternratsgruppe orientiert sich in seinen Diskussionsthemen an der LEBE-Unterlage WERWIEWAS.schulen MITeltern.
Sie bespricht als Bindeglied zwischen Eltern und Schule Anliegen und Anträge der Klasseneltern mit der Schulleitung.
Hat sich die Elternratsgruppe mit einem Präsidium konstituiert, übernimmt dieses den Kontakt mit der Schulleitung.
Der Elternrat orientiert sich in seinen Diskussionsthemen an der LEBE-Unterlage „WER-WIE-WAS.schuleMITeltern“

V. Zuständigkeit und Organisation

Umsetzung der Elternpartizipation (Art. 11)

- ¹ Die Schulleitung gestaltet die Elternpartizipation im Rahmen der vorliegenden Verordnung nach ihren schulspezifischen Bedürfnissen und legt das Konzept der Elternpartizipation der Schulkommission zur Genehmigung vor.
- ² Die Schulkommission kontrolliert die Umsetzung der Elternpartizipation.

Räumlichkeiten und Finanzierung (Art. 12)

- ¹ Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternpartizipation benötigten Räumlichkeiten gratis zur Verfügung.



² Klasseneltern und Elternrat haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Die Schulleitung kann im Rahmen ihres Budgets über allfällige Beiträge an Projekte zur Elternpartizipation entscheiden.

³ Versand- und Kopierspesen können nach Absprache mit der Schulleitung von der Schule übernommen werden

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung (Art. 13)

Schulleitungen und Schulkommission setzen die Verordnung bis 1. August 2011 um. Die Schulleitungen beziehen dabei insbesondere die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Elternräte und Elternforen mit ein.

Inkrafttreten (Art. 14)

Dieses Umsetzungskonzept tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Allfällig notwendige Anpassungen und Optimierungen werden während der Einführungsperiode 2011 – 2014 durch die Schulleitung, in Absprache mit der Schulkommission, fortlaufend vorgenommen.

Thun, 01. Dezember 2011

Schulleitung Oberstufenschule Strättligen Thun

Peter Lohri

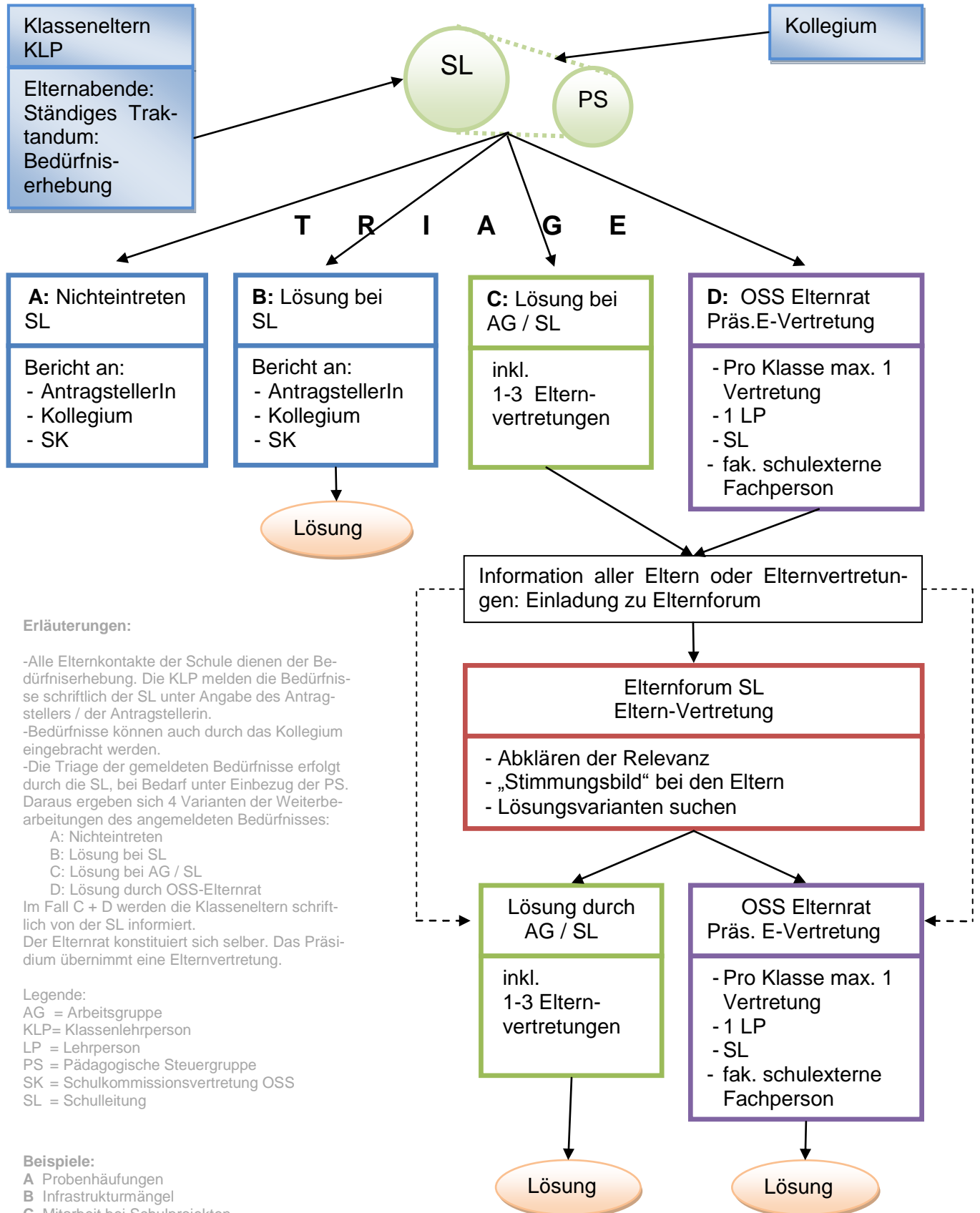
Nicolas Rüegger

***Elternforen**

Diese bestehen bereits und dienen zur Information interessierter Eltern über schulnahe Themen wie Berufswahl, Gesundheitsförderung, Suchtfragen, Umgang mit elektronischen Medien, usw.

Anhang I: Organigramm der Elterntarbeit

Organigramm der Elternmitarbeit



Erläuterungen:

-Alle Elternkontakte der Schule dienen der Bedürfniserhebung. Die KLP melden die Bedürfnisse schriftlich der SL unter Angabe des Antragstellers / der Antragstellerin.

-Bedürfnisse können auch durch das Kollegium eingebracht werden.

-Die Triage der gemeldeten Bedürfnisse erfolgt durch die SL, bei Bedarf unter Einbezug der PS. Daraus ergeben sich 4 Varianten der Weiterbearbeitungen des angemeldeten Bedürfnisses:

A: Nichteintreten

B: Lösung bei SL

C: Lösung bei AG / SL

D: Lösung durch OSS-Elternrat

Im Fall C + D werden die Klasseneltern schriftlich von der SL informiert.

Der Elternrat konstituiert sich selber. Das Präsidium übernimmt eine Elternvertretung.

Legende:

AG = Arbeitsgruppe

KLP= Klassenlehrperson

LP = Lehrperson

PS = Pädagogische Steuergruppe

SK = Schulkommissionsvertretung OSS

SL = Schulleitung

Beispiele:

A Probenhäufungen

B Infrastrukturmängel

C Mitarbeit bei Schulprojekten

D Gesundheitsförderung an der Schule